



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 23. August 2022
(OR. en)

11859/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0241(NLE)**

**PROBA 25
AGRI 373
WTO 148**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	22. August 2022
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 411 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im Rat der Mitglieder des Internationalen Olivenrates (IOR) in Bezug auf die Streichung der Kategorie „gewöhnliches natives Olivenöl“ aus Anhang B des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven zu vertretenden Standpunkt

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 411 final.

Anl.: COM(2022) 411 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 22.8.2022
COM(2022) 411 final

2022/0241 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im Rat der Mitglieder des Internationalen Olivenrates (IOR) in Bezug auf die Streichung der Kategorie „gewöhnliches natives Olivenöl“ aus Anhang B des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven zu vertretenden Standpunkt

{SWD(2022) 217 final}

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Der vorliegende Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des im Namen der Union im Rat der Mitglieder des Internationalen Olivenrates (IOR) im Zusammenhang mit der Streichung der Kategorie „gewöhnliches natives Olivenöl“ aus Anhang B des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven zu vertretenden Standpunkts.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Internationales Übereinkommen von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven

Das Internationale Übereinkommen von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven (im Folgenden das „Übereinkommen“) zielt darauf ab, i) eine Vereinheitlichung der nationalen und internationalen Rechtsvorschriften über die physikalisch-chemischen und organoleptischen Merkmale von Olivenöl, Oliventresteröl und Tafeloliven zu erreichen, um Handelshemmnisse zu vermeiden, ii) Maßnahmen im Bereich der physikalisch-chemischen und organoleptischen Prüfungen durchzuführen, um im Hinblick auf die Konsolidierung der internationalen Normen neue Kenntnisse über die Zusammensetzung und die Qualitätsmerkmale der Olivenerzeugnisse zu erlangen, und iii) die Rolle des Internationalen Olivenrates als Spitzenforum für die internationale wissenschaftliche Gemeinschaft im Bereich Oliven und Olivenöl zu stärken.

Die neue Fassung des Übereinkommens trat am 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Europäische Union ist eine Vertragspartei des Übereinkommens.¹

2.2. Rat der Mitglieder

Der Rat der Mitglieder des Internationalen Olivenrates (im Folgenden der „Rat der Mitglieder“) ist die höchste Instanz und das Entscheidungsgremium des IOR und übt alle Befugnisse aus und nimmt alle Aufgaben wahr, die erforderlich sind, um die Ziele dieses Übereinkommens zu erreichen. Als Vertragspartei des Übereinkommens ist die Europäische Union Mitglied des IOR und im Rat der Mitglieder vertreten. Gemäß Artikel 19 Absatz 2 des Übereinkommens kann der Rat der Mitglieder Beschlüsse über die Änderung der Anhänge des Übereinkommens fassen. Im Einklang mit Artikel 10 Absatz 3 des Übereinkommens werden alle Beschlüsse des Rates der Mitglieder, die Änderungen des Übereinkommens betreffen, im Konsens getroffen.

2.3. Vorgesehener Rechtsakt des Rates der Mitglieder

Am 29. April 2022 übermittelte das Exekutivsekretariat des IOR seinen Mitgliedern den Wortlaut eines Beschlusses über die Chemie und Normierung, der vom Rat der Mitglieder angenommen werden soll. Mit dem vorgesehenen Rechtsakt soll die Kategorie „gewöhnliches natives Olivenöl“ zum 1. Januar 2026 aus Anhang B des Übereinkommens gestrichen werden. Gemäß Artikel 20 Absatz 1 des Übereinkommens sind die in den Anhängen B und C des Übereinkommens aufgeführten Bezeichnungen von den Mitgliedern im internationalen Handel zu verwenden. Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird somit Anhang B des Übereinkommens geändert.

¹ Beschluss (EU) 2016/1892 des Rates vom 10. Oktober 2016 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven (ABl. L 293 vom 28.10.2016, S. 2) und Beschluss (EU) 2019/848 des Rates vom 17. Mai 2019 über den Abschluss des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven im Namen der Europäischen Union (ABl. L 139 vom 27.5.2019, S. 1).

Die diesem Vorschlag beigefügte Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen enthält den Wortlaut des Beschlusses.

Auf der 115. Tagung des IOR im Juni 2022 bat die EU um eine Vertagung der Annahme des Beschlusses, da sie nicht in der Lage war, ihre Zustimmung zu geben (aufgrund der für die Annahme des im Namen der Union zu vertretenden Standpunkts benötigten Zeit). Daher wird der im vorliegenden Beschluss dargelegte von der Union zu vertretende Standpunkt entweder auf der 116. Tagung des IOR im November 2022 oder gemäß Artikel 10 Absatz 6 des Übereinkommens vor der nächsten ordentlichen Tagung des Rates im November 2022 im Rahmen eines möglichen Verfahrens zur Annahme von Beschlüssen durch den Rat der Mitglieder im Wege eines Schriftwechsels festgelegt.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Mit dem durch den Rat der Mitglieder anzunehmenden Beschluss wird Anhang B des Übereinkommens dahin gehend geändert, dass die Kategorie „gewöhnliches natives Olivenöl“ zum 1. Januar 2026 gestrichen wird. Zu diesem Zeitpunkt wird ein zusätzlicher Beschluss des Rates der Mitglieder erforderlich sein, um diese Kategorie und die damit verbundenen Parameter aus der IOR-Vermarktungsnorm für Olivenöl und Oliventresteröl zu streichen.

Die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates² enthält keine solche Kategorie von Olivenöl. Der oben genannte Beschluss entspricht daher den Zielen der Unionspolitik in Bezug auf die Vermarktungsnormen für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Teil II Titel II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Unter Berücksichtigung des Beschlussfassungsprozesses im Rat der Mitglieder des IOR ist der Standpunkt der Union erforderlich, um den im Anhang aufgeführten Beschluss anzunehmen.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die *„Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“*, durch Beschlüsse festgelegt.

Der Begriff *„rechtswirksame Akte“* erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, *„den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“*³.

² Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

³ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Rat der Mitglieder ist ein Gremium, das durch ein Übereinkommen, genauer das Internationale Übereinkommen über Olivenöl und Tafeloliven, eingesetzt wurde.

Die Akte, die der Rat der Mitglieder erlässt, haben Rechtswirkung. Der vorgesehene Rechtsakt ist nach Artikel 20 Absatz 1 des Übereinkommens völkerrechtlich bindend.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Übereinkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Ziel und Inhalt des vorgesehenen Beschlusses ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Wesentlicher Zweck und Gegenstand des vorgesehenen Akts betreffen die gemeinsame Handelspolitik.

Somit ist Artikel 207 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGEGEHEHENEN RECHTSAKTS

Da der Rechtsakt des Rates der Mitglieder zu einer Änderung des Übereinkommens führt, sollte er nach seiner Annahme im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im Rat der Mitglieder des Internationalen Olivenrates (IOR) in Bezug auf die Streichung der Kategorie „gewöhnliches natives Olivenöl“ aus Anhang B des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven zu vertretenden Standpunkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit dem Beschluss (EU) 2016/1892 des Rates¹ wurde das Internationale Übereinkommen von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven (im Folgenden das „Übereinkommen“) im Namen der Union am 18. November 2016 vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet. Das Übereinkommen trat gemäß seinem Artikel 31 Absatz 2 am 1. Januar 2017 vorläufig in Kraft und wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2019/848 des Rates vom 17. Mai 2019² abgeschlossen.
- (2) Gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Übereinkommens fasst der Rat der Mitglieder des Internationalen Olivenrates (im Folgenden der „Rat der Mitglieder“) Beschlüsse, durch die das Übereinkommen geändert wird.
- (3) Der Rat der Mitglieder soll auf der 116. Tagung des IOR vom 28. November bis zum 2. Dezember 2022 oder im Rahmen eines Verfahrens im Wege eines Schriftwechsels einen Beschluss annehmen, durch den die Kategorie „gewöhnliches natives Olivenöl“ aus Anhang B des Übereinkommens gestrichen wird.
- (4) Der Beschluss wird nach Artikel 20 Absatz 1 des Übereinkommens völkerrechtlich bindend. Da der zu fassende Beschluss für die Union Rechtswirkung haben wird, ist es zweckmäßig, den im Rat der Mitglieder im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt festzulegen.
- (5) Da die Kategorie „gewöhnliches natives Olivenöl“ in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates³ nicht enthalten ist, sollte der Beschluss unterstützt werden.

¹ Beschluss (EU) 2016/1892 des Rates vom 10. Oktober 2016 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven (ABl. L 293 vom 28.10.2016, S. 2).

² Beschluss (EU) 2019/848 des Rates vom 17. Mai 2019 über den Abschluss des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven im Namen der Europäischen Union (ABl. L 139 vom 27.5.2019, S. 1).

³ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der

- (6) Auf der 116. Tagung des IOR oder gemäß Artikel 10 Absatz 6 des Übereinkommens im Rahmen eines Verfahrens zur Annahme von Beschlüssen durch den Rat der Mitglieder im Wege eines Schriftwechsels sollte der im Anhang des vorliegenden Beschlusses festgelegte Standpunkt im Namen der Union vertreten werden. Das Verfahren zur Annahme von Beschlüssen durch Schriftwechsel sollte vor der nächsten ordentlichen Tagung des Rates der Mitglieder im November 2022 eingeleitet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der 116. Tagung des Rates der Mitglieder vom 28. November bis zum 2. Dezember 2022 oder vor der nächsten ordentlichen Tagung des Rates im November 2022 im Rahmen eines Verfahrens zur Annahme von Beschlüssen durch den Rat der Mitglieder im Wege eines Schriftverkehrs zu vertreten ist, ist im Anhang festgelegt.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin